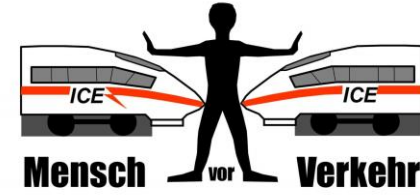


Außerordentliche Mitgliederversammlung Mensch vor Verkehr e.V.

Mittwoch 31. Januar 2018
Feuerwehrgerätehaus Lorsch

Tagesordnung



TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Bericht über die aktuelle Situation NBS Rhein-Main/Rhein-Neckar

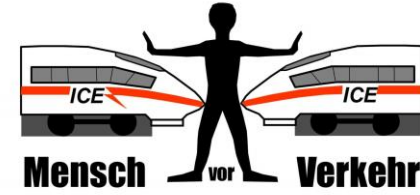
TOP 3: Beratung über eine komplette Satzungsänderung

TOP 4: Beschlussfassung über die Satzungsänderung

TOP 5: Aussicht und weiteres Vorgehen 2018

TOP 6: Verschiedenes

Tagesordnung



TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Bericht über die aktuelle Situation NBS Rhein-Main/Rhein-Neckar

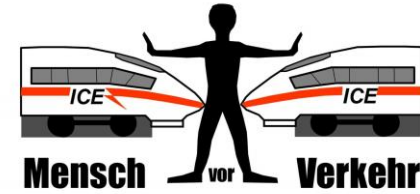
TOP 3: Beratung über eine komplette Satzungsänderung

TOP 4: Beschlussfassung über die Satzungsänderung

TOP 5: Aussicht und weiteres Vorgehen 2018

TOP 6: Verschiedenes

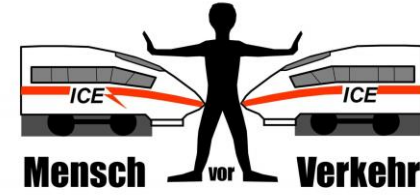
Aktuelle Situation Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar



Bisher gibt es keine konkreten Anhaltspunkte über die Streckenführung von Frankfurt nach Mannheim
Nach wie vor gilt das Raumordnungsverfahren 2003/2004

Im Regionalplan Südhessen 2010 steht lediglich, dass die NBS im Korridor A5 und A67 geführt werden soll
Auch die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen sieht vor, dass die Neubaustrecke parallel zur Bundesfernstraße A5/A67 zu planen ist

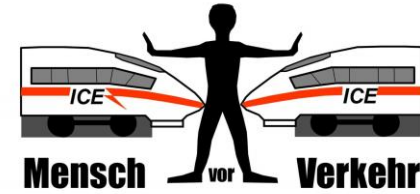
Aktuelle Situation Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar



Im Falle einer Trassenführung entlang der A 67 fordern wir gemeinsam mit den betroffenen Kommunen, der übergeordneten Politik, den acht in Hessen anerkannten Umweltverbänden und vielen Unterstützern aus der Region, dass ein langer bergmännischer Tunnel von Bensheim-Langwaden bis weit südlich der Raststätte Lorsch-West (Lampertheimer Gescheid) gebaut wird

Der Kreistag des Landkreises Bergstraße und der Hessische Landtag unterstützen diese Forderung

Aktuelle Situation Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar



In den vergangenen Jahren hat sich nicht **andeutungsweise** ein Trend in Richtung unserer Forderung gezeigt. Das was wir bis jetzt erfahren haben weist eindeutig auf die Minimalvariante hin; nämlich die möglichst kürzeste Unterführung der A67 und B47 zwischen Lorsch und Einhausen und eine oberirdische Streckenführung mit erheblichen Zerschneidungen von Natura 2000 und FFH-Gebieten.

Bekräftigt wurde dies noch durch die Aussage von Herrn Ferlemann (Staatssekretär im Verkehrsministerium) am 29.08.2017, dass es keine Chance für einen Tunnel gibt.

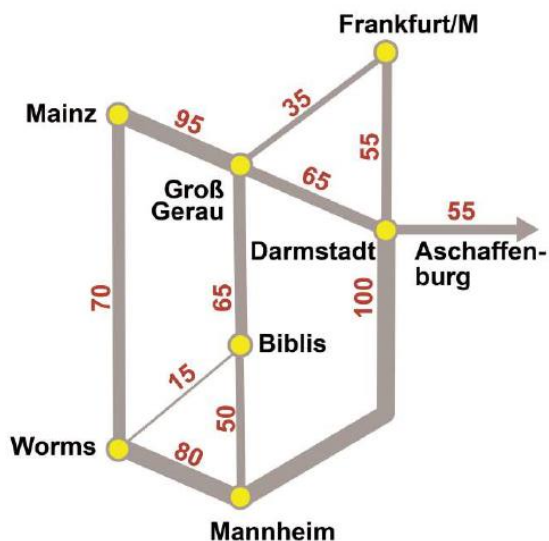
1 Mittelrheinstudie

1.7 Verkehrslenkung

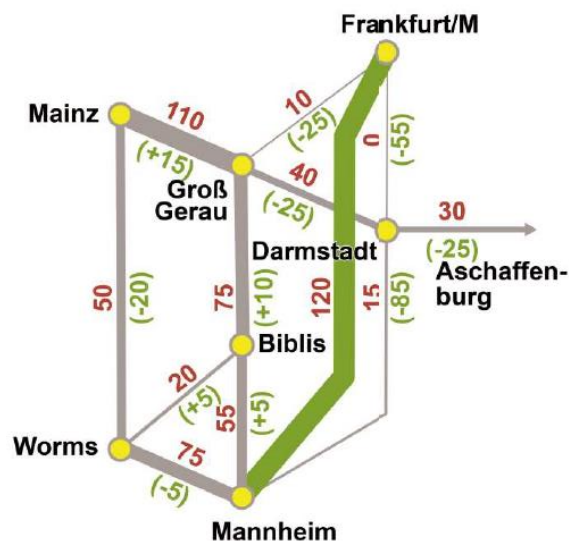


Beispiel für eine maximale Auslastung der NBS in der Nacht

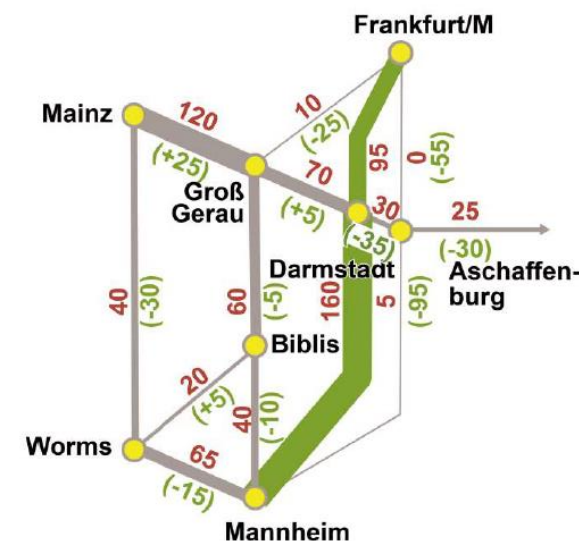
Bezugsfall ohne Ausbaumaßnahme



NBS Rhein/Main – Rhein/Neckar ohne Verbindung zur Strecke Mainz – Darmstadt (Planfälle 1a und 1b)



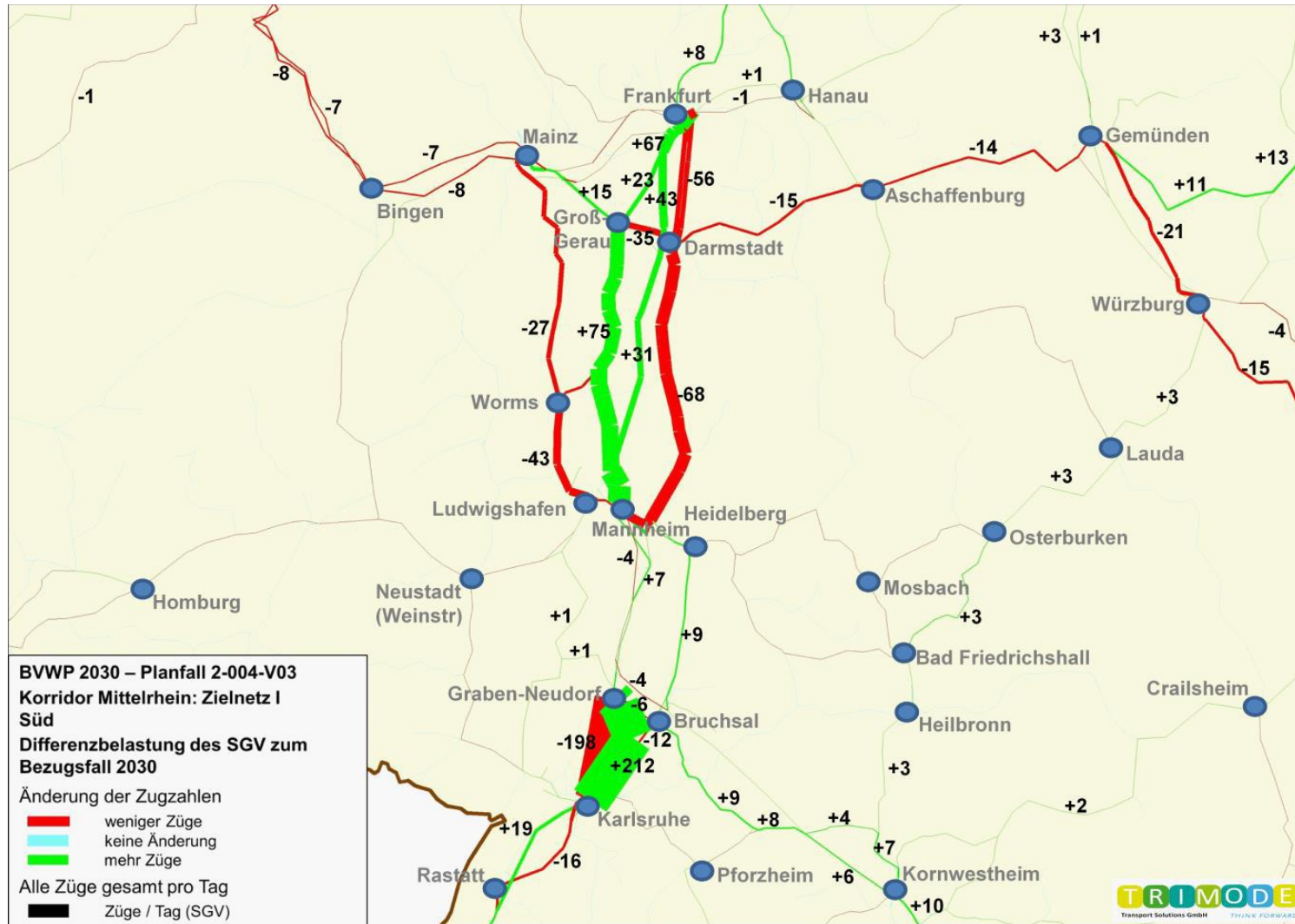
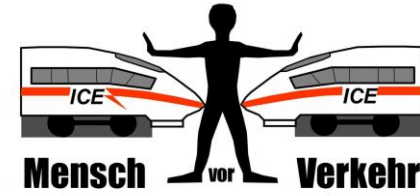
NBS Rhein/Main – Rhein/Neckar mit Verbindung zur Strecke Mainz - Darmstadt (Planfälle 1c, 1d und 1g)



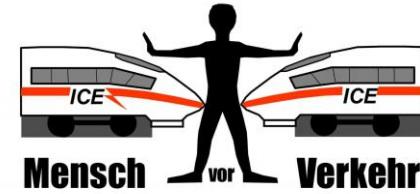
- 100** Anzahl SGV-Züge in der Nachtzeitscheibe
- (-20)** Entlastung der Bestandsstrecken von SGV-Zügen im Planfall gegenüber dem Bezugsfall in der Nachtzeitscheibe

Güterverkehr Entlastung – Belastung

NBS



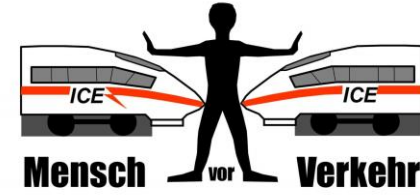
Der Aufreger



Mensch vor Verkehr e.V. hat die geprüften Varianten des Raumordnungsverfahrens nicht außer acht gelassen. Deshalb brachten wir die Variante IV (A5 Variante) des ROV ins Spiel. In der Hoffnung, dass die Kommunen an der Bergstraße sich noch stärker für den „Bergmännischen Tunnel“ einsetzen.

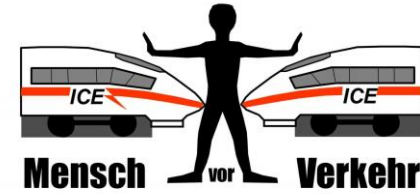
Nach all den Gutachten die im Rahmen des ROV erstellt wurden, stellt sich nach wie vor heraus, dass die Variante IV die raumverträglichste ist.

Der Aufreger



Wenn man die Landkarte kennt, ist deutlich ersichtlich, dass bei der Variante IV im Wesentlichen nur Gewerbegebiete tangiert würden, dass wenige Natura 2000 und FFH-Gebiete belastet werden, dass die Streckenführung das Gebiet Lorscher und Lampertheimer Wald nicht durchschneidet. Dass Trinkwasserschutzgebiete nicht belastet werden.

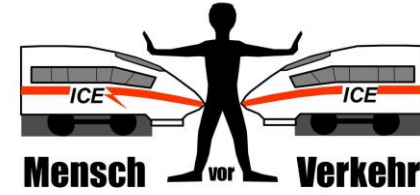
Der Aufreger



Im Bezug auf den Schienengüterverkehr hat die Variante IV den Vorteil keine Nutzungseinschränkung durch überhöhte Kurven zu haben. Außerdem bietet diese Variante den Kommunen an der Bergstraße die Möglichkeit, den nächtlichen Schienenverkehrslärm, der jetzt schon auf der Main-Neckar-Bahn vorhanden ist, aus den Innenstädten hinaus auf die Westseite der Autobahn zu verlagern.

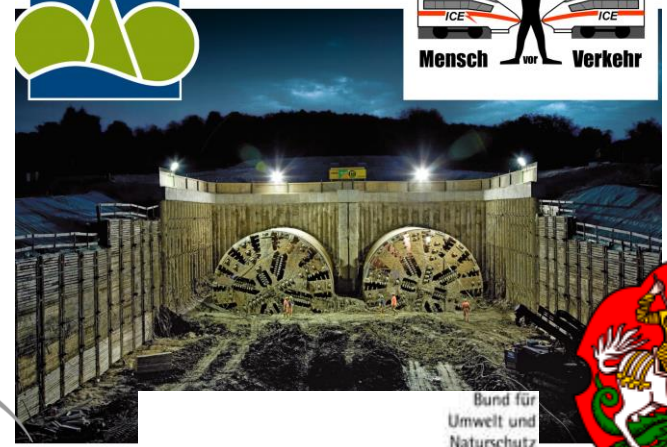
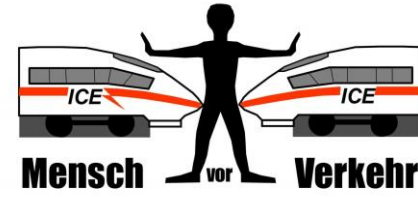
Der Aufreger

Die A5 Variante (Variante IV) ist im Hinblick vor allem auf Umweltaspekte Wasser, Wald, Lärm, Schutz von Flora und Fauna und im Hinblick auf Betrieb und Infrastruktur nicht nur für die Region, sondern auch insgesamt als die raumverträglichste zu bewerten. Allerdings bleiben wir bei unserer Forderung zum „Langen bergmännischen Tunnel“

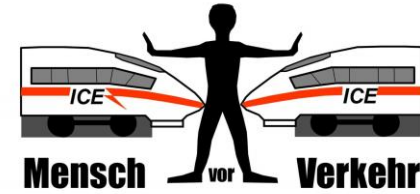


Der Aufreger

Nach wie vor steht „Mensch vor Verkehr“ zum „**Bergsträßer Konsens**“ das heißt die NBS an der A67 **nur**, wenn der lange bergmännische Tunnel kommt.



Nicht nur Bahnverkehr

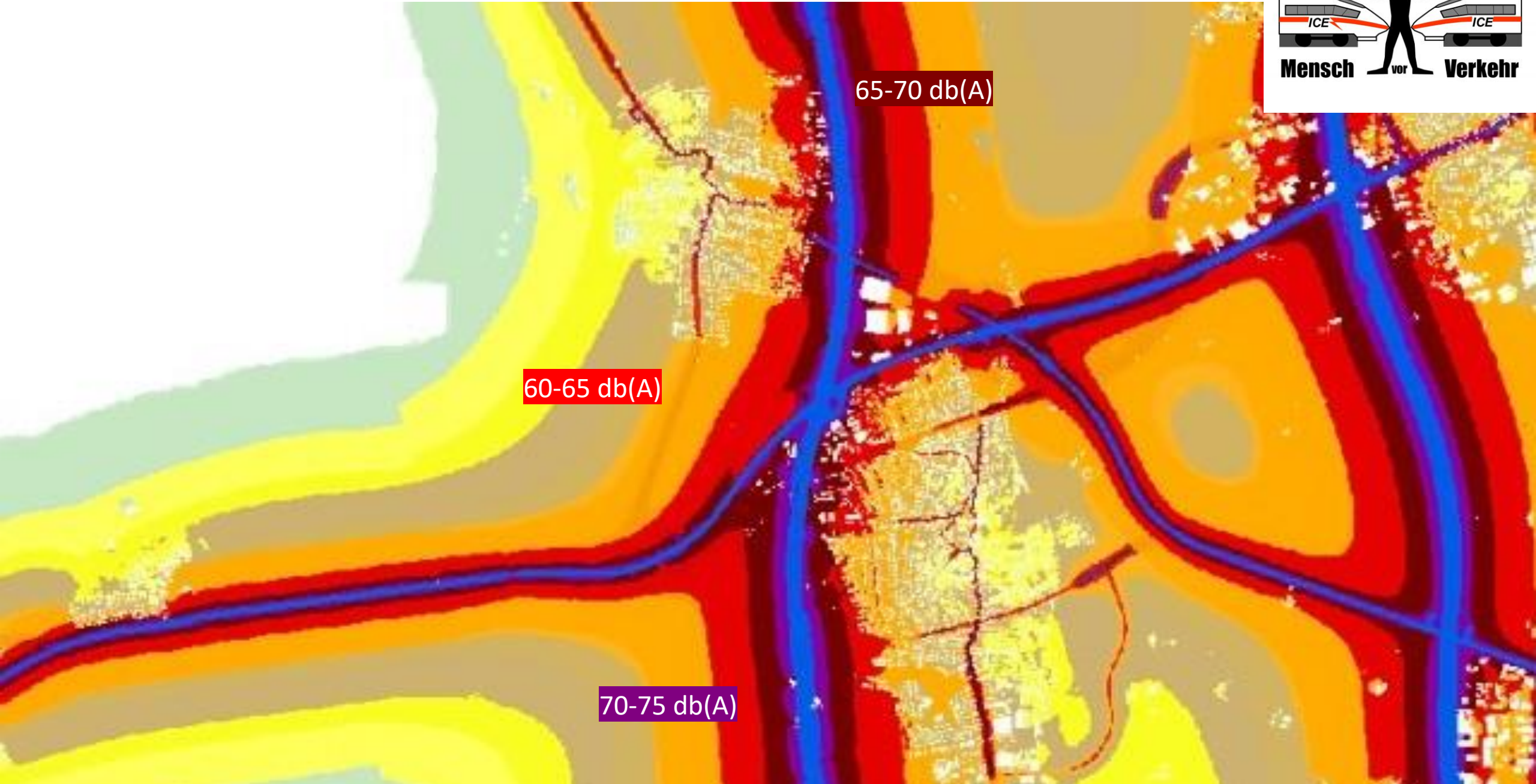
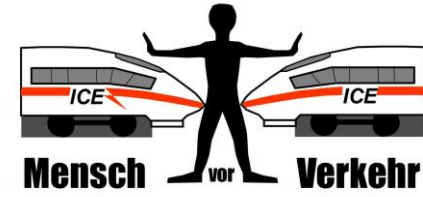


Derzeit beschäftigt sich Mensch vor Verkehr mit dem „Lärmaktionsplan Straße 1. Öffentlichkeitsbeteiligung. Hierzu habe wir eine Stellungnahme abgegeben. Wichtige Punkte sind:

- Die Feststellung der aktuellen Situation
- Vorschläge für Maßnahmen
- Die Definition von ruhigen Gebieten.

Unsere Stellungnahme ist bereits beim RP Darmstadt angekommen.

Lärmkartierung 2017

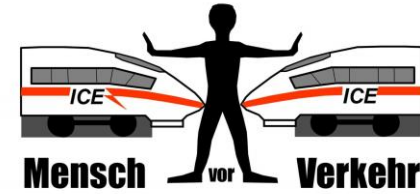


65-70 db(A)

60-65 db(A)

70-75 db(A)

Anerkennung als Umweltverband



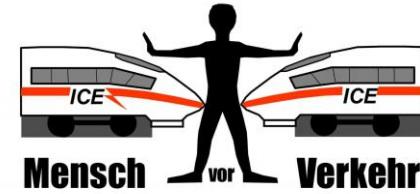
Seit nunmehr 1 ½ Jahren läuft der Antrag bzw. die Anerkennung als Umweltverband.

Mittlerweile dürften alle nötigen Unterlagen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorliegen.

Ein Satzungsentwurf wurde bereits im Oktober 2017 übermittelt und für ausreichend befunden.

Nun gilt es diese Satzung in der heutigen Mitgliederversammlung abzustimmen.

Tagesordnung



TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Bericht über die aktuelle Situation NBS Rhein-Main/Rhein-Neckar

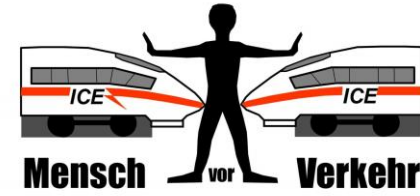
TOP 3: Beratung über eine komplette Satzungsänderung

TOP 4: Beschlussfassung über die Satzungsänderung

TOP 5: Aussicht und weiteres Vorgehen 2018

TOP 6: Verschiedenes

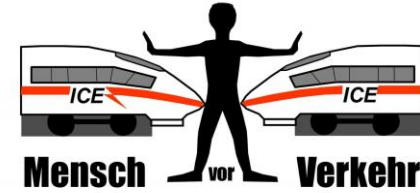
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mensch vor Verkehr“ mit dem Zusatz e.V. und ist eingetragen im Vereinsregister Darmstadt und hat den Sitz in Lorsch

Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.

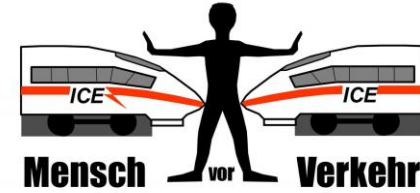


§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der Erhalt einer gesunden Lebensumgebung im Kreis Bergstraße. Dazu gehören besonders:

- das Erreichen und das Verbessern von Lärmschutz, Luft- und Wasserreinhaltung, von Naturschutz, Landschaftsschutz und des nachhaltigen Umganges mit den natürlichen Ressourcen,
- das Eintreten für rücksichtsvolle, intelligente Planung bei der Stadt- und Ortsentwicklung und bei Infrastrukturprojekten,
- die **stärkere** Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch.

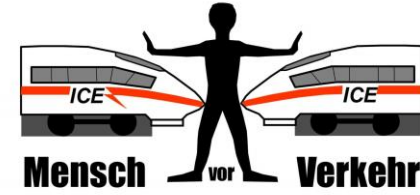
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 2 Zweck des Vereins

- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen des unter § 3 benannten gemeinnützigen Zweckes. Neben der Möglichkeit ihrer Mitgliedschaft und Mitarbeit bei Mensch vor Verkehr e.V. kann die Arbeit von lokalen Initiativen, Interessengemeinschaften, Vereinen und Arbeitsgruppen sowie Einzelnen, die sich für die benannten Ziele einsetzen, durch den Verein unterstützt und gefördert werden.

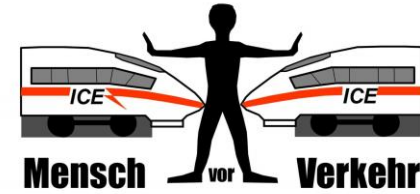
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 2 Zweck des Vereins

- (3) Außerdem wird der Vereinszweck verwirklicht durch die Förderung, Herausgabe und Bereitstellung von Informationen, Dokumentationen und Publikationen zu den Themen, wie sie im § 2 Absatz (1) beschrieben sind.

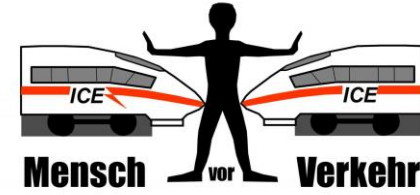
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 2 Zweck des Vereins

(4) Die Vereinsarbeit schließt auch überörtliche Kontakte sowie die Initiierung von und Beteiligung an überörtlichen Aktivitäten und Projekten mit ein, wenn dadurch die Zwecke des Vereins gefördert werden können. Der Verein Mensch vor Verkehr e.V. ist überparteilich und überkonfessionell. Extreme und undemokratische Positionen und Haltungen lehnt der Verein ab. Der Verein wirkt bei Behörden, Institutionen, Verbänden, politischen Gremien und Parteien darauf hin, die durch **bestehenden Straßen- und Schienenverkehr sowie durch geplante Neubaustrecken** hervorgerufenen Störungen, gesundheitsgefährdenden oder gesundheitsschädigenden Immissionen und Emissionen wie auch die Zerstörung der Natur zu reduzieren.

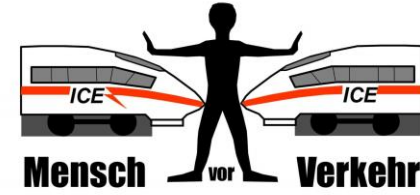
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 3 Gemeinnützigkeit, **Mitgliederzuwendung**

- (1) Der Verein Mensch vor Verkehr e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

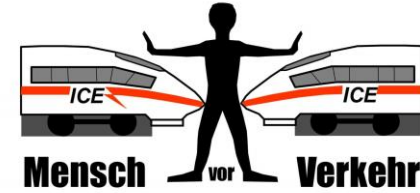
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 3 Gemeinnützigkeit, Mitgliederzuwendung

- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ehrenamtliche Engagement seiner Mitglieder und der Vereinsorgane sowie durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel. Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

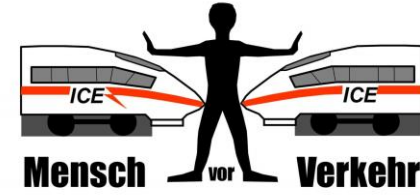
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 3 Gemeinnützigkeit, Mitgliederzuwendung

- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Im Auftrag des Vorstands tatsächlich entstandene Aufwendungen werden auf Antrag erstattet. Der Verein darf die Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien **und Organisationen** verwenden.

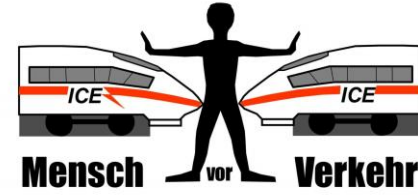
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 3 Gemeinnützigkeit, **Mitgliederzuwendung**

- (4) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) eine Vergütung erhalten.

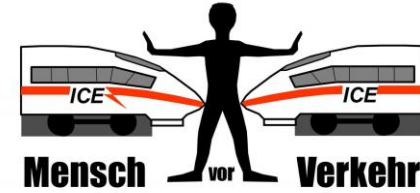
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 3 Gemeinnützigkeit, Mitgliederzuwendung

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden

Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.

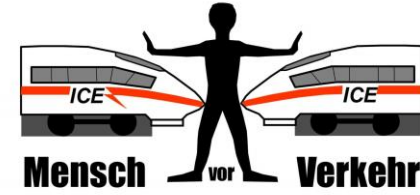


§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt, Verlust

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Inhalte der Satzung unterstützt und anerkennt.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.

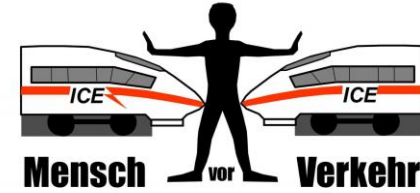


§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt, Verlust

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

- (4) Der Austritt ist jederzeit spätestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntgegeben.

Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.

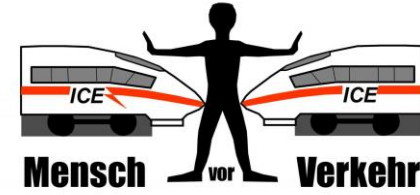


§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt, Verlust

(5) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a. Wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
- b. wenn sein Verhalten mit der Satzung des Vereins nicht vereinbar oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins gerichtet ist oder
- c. bei Äußerungen **rechts- bzw. linksextremer**, rassistischer, **sexistischer** oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.

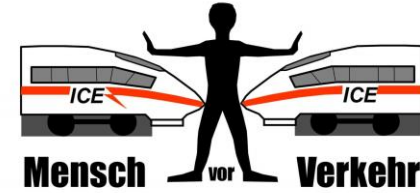


§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrages beschließt eine ordentliche Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Mitgliedsbeiträge werden Anfang März des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.

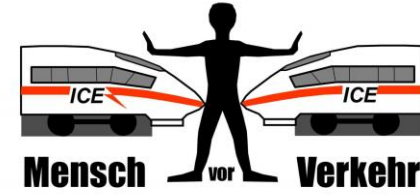


§ 6 Organe und Einrichtungen

(1) Organe sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

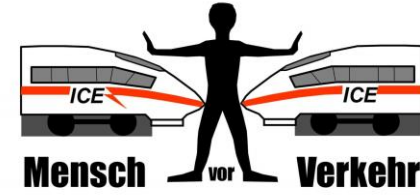
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und mindestens zwei zu wählenden Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordentlich bestellt ist.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



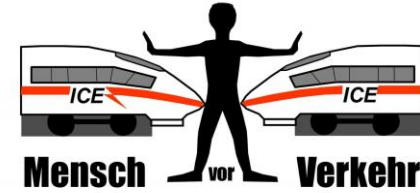
§ 7 Vorstand

(4) Geborene Mitglieder sind:

- a. Der Bürgermeister der Stadt Lorsch (oder sein Vertreter im Amt)
- b. Der Bürgermeister der Gemeinde Einhausen (oder sein Vertreter im Amt)
- c. Der Vorsitzende der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.“, Kreis Bergstraße (oder sein Vertreter)

Die Mitgliederversammlung kann noch weitere geborene Mitglieder bestimmen, wenn diese dem Zwecke des Vereins außerordentlich dienlich sind.

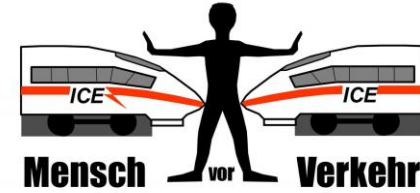
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 7 Vorstand

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird von dem Vorsitzenden alleine vertreten. **Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.**
- (6) Revisoren
- a. In der Jahreshauptversammlung wird ein Revisor gewählt, der zusammen mit dem im Vorjahr bereits gewählten Revisor für die Kassenprüfung zuständig ist.
 - b. Revisoren sind zwei Jahre im Amt.

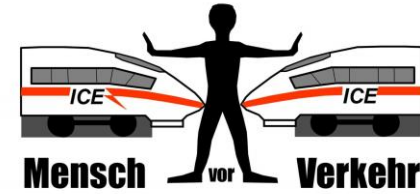
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über die Höhe der Beiträge.
- (2) Im ersten Halbjahr findet grundsätzlich eine Jahreshauptversammlung statt, in der der Vorstand einen Tätigkeitsbericht **sowie einen** Kassenbericht über das vorangegangene Jahr vorträgt.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

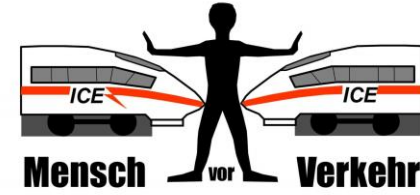
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen und wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.
- (5) Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einbringen. Über die Anträge wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Die Anträge müssen sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in **Schriftform** vorliegen.

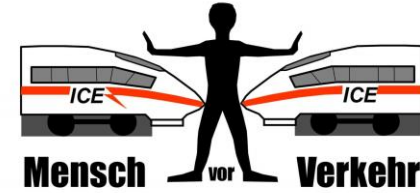
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie vom Schriftführer oder dem Protokollführer unterzeichnete Niederschrift angefertigt.

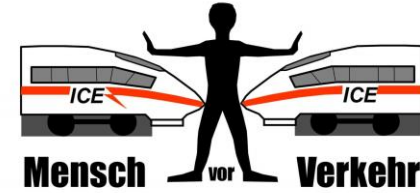
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn sie Bestandteil der Tagesordnung ist und in der Einladung mitgeteilt wird.
- (3) Der Inhalt der Satzungsänderung muss mit der Einladung bekannt gemacht werden. **Diese Mitteilung kann auch elektronisch erfolgen.**

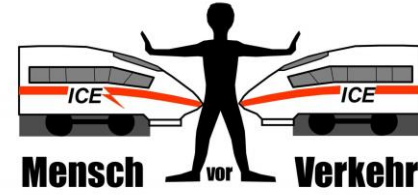
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verwaltet das Vermögen des Vereins die Stadt Lorsch, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zu **Gunsten** einer Institution, die die gleichen Zwecke verfolgt, wie sie im § 2 der Satzung beschrieben sind, zu verwenden hat.

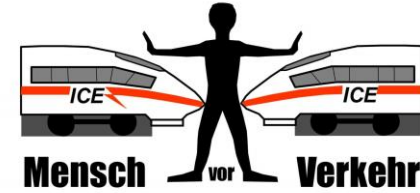
Satzung des Vereins Mensch vor Verkehr e.V.



Hinweis:

Auf eine explizite **Verwendung** sowohl der männlichen als auch der weiblichen Geschlechtsform wurde verzichtet. Die männliche Form steht stellvertretend für beide.

Tagesordnung



TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Bericht über die aktuelle Situation NBS Rhein-Main/Rhein-Neckar

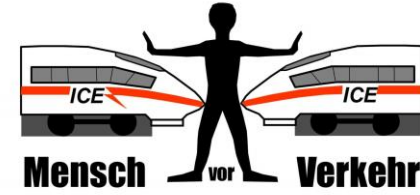
TOP 3: Beratung über eine komplette Satzungsänderung

TOP 4: Beschlussfassung über die Satzungsänderung

TOP 5: Aussicht und weiteres Vorgehen 2018

TOP 6: Verschiedenes

Tagesordnung



TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Bericht über die aktuelle Situation NBS Rhein-Main/Rhein-Neckar

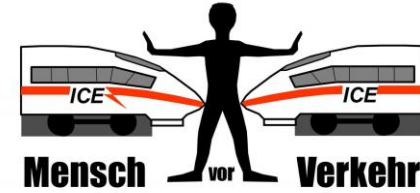
TOP 3: Beratung über eine komplette Satzungsänderung

TOP 4: Beschlussfassung über die Satzungsänderung

TOP 5: Aussicht und weiteres Vorgehen 2018

TOP 6: Verschiedenes

Aussicht 2018



- Qualifiziertes Einbringen in den Arbeitsgruppen und Beteiligungsforen
- Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen am 11.04.2018
- Informationsveranstaltungen wie z.B. bei Neubürgerempfangen
- Evtl. Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Schiene (Muss im Vorstand noch beraten werden)
- Nachhalten des Anerkennungsverfahrens von Mensch vor Verkehr als Umweltverband

AG 1 Dreieck Lorsch/Viernheim/Mannheim:

Dienstag, 24. April 2018

Dienstag, 11. September

AG 2 Verkehrskonzeption

Donnerstag, 22. Februar 2018

AG 3 Lärmentwicklung Bestandsstrecken

Dienstag, 16. Oktober 2018

AG 4 Streckenführung Raum Darmstadt und Umgebung

Dienstag, 17. April 2018 (gemeinsame Sitzung von AG 4 und AG 5)

Dienstag, 12. Juni 2018

Dienstag, 23. Oktober 2018

AG 5 Pfungstadt–Lorsch

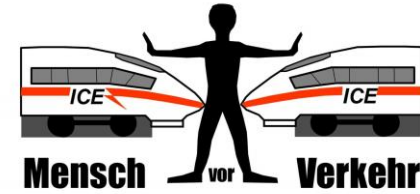
Dienstag, 17. April 2018 (gemeinsame Sitzung von AG 4 und AG 5)

Dienstag, 18. September 2018

Beteiligungsforum

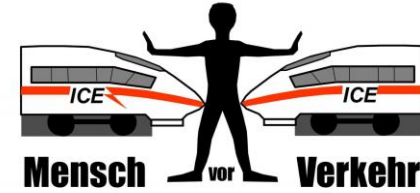
Dienstag, 8. Mai 2018

Montag, 12. November 2018



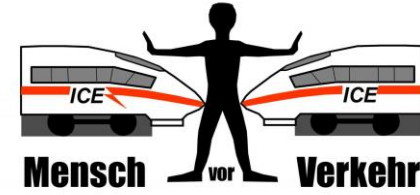
Die Arbeitsgruppen 2018

Aussicht 2018



- Qualifiziertes Einbringen in den Arbeitsgruppen und Beteiligungsforen
- Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen am 11.04.2018
- Informationsveranstaltungen wie z.B. bei Neubürgerempfangen
- Evtl. Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Schiene (Muss im Vorstand noch beraten werden)
- Nachhalten des Anerkennungsverfahrens von Mensch vor Verkehr als Umweltverband

Tagesordnung



TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

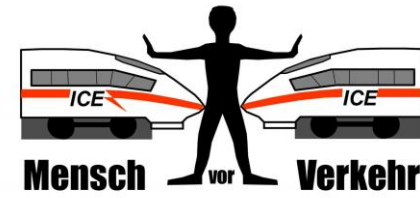
TOP 2: Bericht über die aktuelle Situation NBS Rhein-Main/Rhein-Neckar

TOP 3: Beratung über eine komplette Satzungsänderung

TOP 4: Beschlussfassung über die Satzungsänderung

TOP 5: Aussicht und weiteres Vorgehen 2018

TOP 6: Verschiedenes



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit